

Satzung

Präambel

köllektiv hat die Vision gemeinschaftlich anders einzukaufen. köllektiv möchte ein Motor des Wandels für ein verantwortungsvolles Einkaufen sein und wagt es, Dinge anders zu machen.

Die Köllektivista (Mitglieder von köllektiv) setzen sich für folgende Ziele ein:

- eine nachhaltige Produktion gemäß unserem Kriterienkatalog
- einen verantwortungsvollen Konsum und gerechte wirtschaftliche Strukturen
- Zugang zu gesunden Lebensmitteln
- faire und transparente Preisstrukturen
- langfristige Partnerschaften unter den Köllektivista und mit Produzent:innen
- einen achtsamen Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt
- eine wertschätzende, gerechte und inklusive Gesellschaft

Die Arbeit der Köllektivista orientiert sich an den folgenden Prinzipien:

- hierarchiearme, bürokratiearme und transparente Organisationsstrukturen und Mitbestimmung
- Gleichberechtigung aller Köllektivista
- faire und solidarische Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf alle Köllektivista
- verpflichtende Mitarbeit und Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung
- umfassende und barrierefreie Möglichkeiten zur Partizipation
- aufrichtige und transparente Kommunikation nach innen und außen
- Open Source mit dem Ziel der Nutzung durch uns in Werten verbundene Initiativen
- Gewinne dienen ausschließlich der Förderung obenstehender Ziele
- aufrichtiger, wertschätzender und kooperativer Umgang unter den Köllektivista und mit der Welt

Für die Vision von köllektiv setzen sich die Köllektivista unter Wertschätzung von Individualität und Diversität (u. a. Geschlecht, Alter, Herkunft, Aussehen, Religion, Fähigkeiten und sexuelle Orientierung) ein. Die Besetzung der Organe wird entsprechend ausgestaltet.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt kollektiv eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Köln.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder und deren sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist
 - der gemeinsame Betrieb eines Supermarktes
 - der Betrieb eines Fahrrad-Lieferdienstes
 - der Betrieb einer gastronomischen Einrichtung
 - das Angebot sozialer Aktivitäten, kultureller Veranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Genossenschaft kann andere Unternehmen errichten und erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Benachrichtigung über die Zulassung des Mitgliedes und die Eintragung in die Mitgliederliste soll dem Mitglied im Regelfall per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Gebührenordnung

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens zwei Anteile zu übernehmen.
- (2) Die Höhe eines Geschäftsanteils beträgt 50 €. Er soll sofort in voller Höhe eingezahlt werden. Für neun Zehntel des Geschäftsanteils kann der Vorstand auf Anfrage Ratenzahlung binnen zwei Jahren gewähren.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu einhundert Geschäftsanteile übernehmen.

- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (7) Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Gebührenordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft den Mitgliedern erbracht oder zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken,
 - b) an Arbeitsgruppen teilzunehmen und die Gründung von Arbeitsgruppen vorzuschlagen
 - c) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - e) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - f) sich an Verlangen auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen,
 - g) sich an Verlangen auf Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - h) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - i) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf die Geschäftsanteile vorgeschriebenen Einzahlungen sowie etwaige in einer Gebührenordnung festgelegte Gebühren und Beiträge zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
 - c) Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Generalversammlung beschließt
 - d) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes nachzukommen, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - e) eine Änderung ihrer Anschrift und bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
 - f) über alle vertraulichen die Genossenschaft, deren Mitglieder, Lieferant:innen und Kund:innen betreffenden Informationen auch über ein Ausscheiden hinaus absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (4) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden der Genossenschaft handelt.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern d:ie Erwerbende Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen d:ie Erwerbende beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod eines Mitglieds / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf d:ie Erb:in über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch d:ie Gesamtrechtsnachfolger:in fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen,
 - b) sich ihr Verhalten mit den Zielen oder Prinzipien der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - c) sie unter der Anschrift, die sie der Genossenschaft bekannt gegeben haben, dauernd nicht erreichbar sind oder
 - d) sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft, auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

- (3) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats ist die Beschwerdeentscheidung genossenschaftsintern endgültig und der Ausschluss kann gerichtlich angefochten werden.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb:innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das sich nach der Auseinandersetzung ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Generalversammlung

Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen.
- (2) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen.
- (4) Die Generalversammlung muss unverzüglich, aber nicht später als vier Wochen nach Beantragung, durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Ab einer Mitgliederzahl von 500 ist es ausreichend, wenn mindestens 50 Mitglieder die Einberufung verlangen.

Tagesordnung, Ort der Versammlung, Versammlungsleitung, Niederschrift

- (5) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.

- (6) Bei der Einberufung der Generalversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als fristgerecht zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (7) Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es eines Verlangens mindestens des zwanzigsten Teils der Mitglieder. Ab einer Mitgliederzahl von über 500 ist es ausreichend, wenn mindestens 25 Mitglieder den Antrag stellen.
- (8) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Vorsitzende der Versammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Vorsitzende der Versammlung kann eine Schriftführerin und erforderlichenfalls Stimmzähler:innen ernennen.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und müssen von der Vorsitzenden der Generalversammlung, der Schriftführerin und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

Auskunftsrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (11) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat. §5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Abweichend davon müssen bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Generalversammlung innerhalb desselben Geschäftsjahrs ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (13) Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl der Anteile, eine Stimme.
- (14) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung keine größere Mehrheit bestimmt oder das Gesetz eine andere Regelung bestimmt.
- (15) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
 - b) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - c) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - d) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

- (16) Eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen ist im Falle des Beschlusses über die Änderung der Rechtsform erforderlich.
- (17) Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (18) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.
- (19) Wahlen werden stets geheim durchgeführt. Bei Wahlen wird über jed:e Bewerber:in einzeln abgestimmt. Gewählt ist ein:e Bewerber:in, wenn er:sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (20) Die Mandate sind unter vorrangiger Berücksichtigung von §16 Abs. 3 entsprechend des höchsten Anteils an Ja-Stimmen zu besetzen.
- (21) Kann aufgrund von Stimmgleichheit ein Mandat nicht eindeutig besetzt werden, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerber:innen mit Stimmgleichheit.
- (22) D:ie Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er:sie die Wahl annimmt.
- (23) Können innerhalb von drei Wahlgängen nicht alle Mandate besetzt werden, werden in der nächsten Generalversammlung neue Wahlen durchgeführt. Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Generalversammlung bestimmen, dass unbesetzte Mandate bis zur nächsten Generalversammlung von mit einfacher Mehrheit gewählten Personen kommissarisch besetzt werden.

Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht

- (24) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein:e Bevollmächtigte darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

§ 12 Virtuelle Generalversammlung und virtuelle Teilnahme an einer Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung = vGV). In diesem Fall sind den

Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie die Online-Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann als Telefon- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Abstimmungen können durch E-Mail-Abstimmungen und/oder Online-Abstimmungen durchgeführt werden.
- (6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (7) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail von der Versammlungsleitung, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Die Versammlungsleitung gibt die Art der Stimmabgabe vor.
- (8) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (9) Das Protokoll der Generalversammlung muss um die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben, und die Art der Stimmabgabe ergänzt werden.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine abweichende Amtsdauer bestimmen. Die Anzahl der Amtszeiten ist nicht beschränkt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von de:r Vorsitzenden oder von de:ren Stellvertreter:in.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder.
- (7) Der Aufsichtsrat sucht geeignete Kandidat:innen für die Vorstandswahlen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig beschließt.

§ 14 Beiräte

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung und Auflösung von Beiräten beschließen. In dem Beschluss zur Bildung ist festzusetzen, wie der jeweilige Beirat zusammengesetzt ist, mit welchem Thema er sich beschäftigt und wie lange er bestehen soll.
- (2) Beiratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung ein Jahr nach der Wahl. Die Anzahl der Amtszeiten ist nicht beschränkt. Das Amt endet, außer durch Zeitablauf, durch Erklärung der Niederlegung desselben gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (3) Zu seinem Thema hat der Beirat Vorschlagsrecht. Das beratene Organ soll seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Beiräte treffen, ist aber nicht an diese gebunden.
- (4) Jeder Beirat wählt ein:e Sprecher:in. Die Sprecher:innen kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zusammen.
- (5) Jeder Beirat erhält vom Vorstand die für seine Arbeit notwendigen Informationen und Unterlagen.
- (6) Die Beiräte sind gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig.
- (7) Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein oder gewesen sein, solange sie für diese Tätigkeit nicht entlastet wurden.
- (8) Aus wichtigem Grund kann der Beirat ein Beiratsmitglied mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen. Dem Ausschluss müssen Vorstand und Aufsichtsrat zustimmen.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Generalversammlung kann Ersatz wählen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeiten dauern bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl. Die Anzahl der Amtszeiten ist nicht beschränkt.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis

zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, das die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit eine:r Prokurist:in gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung nach § 181 Alternative 2 BGB befreien.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig beschließt.
- (8) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) den Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres,
 - b) den Personal-/Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) Investitionen oder Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Sicherheiten und Garantien ab einer Summe von jeweils 25.000 €,
 - d) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder einer jährlichen Belastung von mehr als 12.500 €,
 - e) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 - f) die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - g) die Gründung von Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - h) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden,
 - i) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - k) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und
 - l) die Verwendung von Rücklagen.
- (9) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung mit allen hierzu relevanten Zahlen und Vorkommnissen im abgelaufenen Zeitraum zu informieren.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für Organe

- (1) Niemand kann für sich oder ein:e ander:e das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie:er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie:ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Sie:Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen in Summe mindestens zur Hälfte aus Personen bestehen, die sich einer strukturell diskriminierten Gruppe zuordnen.
- (4) Strukturelle Diskriminierung liegt vor, wenn die Benachteiligung bestimmter Gruppen aufgrund gesellschaftlicher Normen und Regeln gesellschaftlich verankert ist.
- (5) Sollte Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht werden, stimmen die anwesenden Mitglieder strukturell diskriminierter Gruppen in einer geheimen Abstimmung über die einmalige Abweichung hiervon ab.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung, Rücklagen

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (2) Über die Verwendung des bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinnes sowie über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken und/oder auf neue Rechnung vortragen und/oder auf die Mitglieder verteilen.
- (4) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen. Gewinne werden nicht ausgeschüttet.
- (5) Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Unverteilbares Reinvermögen nach Auflösung

- (1) Das bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibende unverteilbare Reinvermögen ist der Betrag, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung an alle Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Das Reinvermögen fällt an Straßenwächter e.V., Balduinstraße 18, 50676 Köln.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft www.koellektiv.org.

